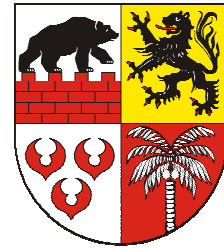


# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Landrat



Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 06.02.2025

Sitzung des Kreistages am 13.02.2025

Anfrage Herr Roi, Fraktion AfD:

*Auszug aus dem Protokoll:*

*Herr Roi fragte, nach welcher Grundlage sich der Aufsichtsrat bei der Wolfener Recycling und dem MVZ zusammensetzt. Aller wieviel Jahre werden sie besetzt und durch wen, nach welchem Mechanismus? Wann erfolgt die Neubesetzung? Er bat um Erläuterung und zur Verfügungstellung der Rechtsgrundlage.*

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Grundlage für die Besetzung des Aufsichtsrates der **Wolfener Recycling GmbH** bildet § 10 des Gesellschaftsvertrages (vergleiche Anlage 1). Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus vier von der Gesellschafterversammlung der Wolfener Recycling GmbH im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH zu bestellenden Mitgliedern sowie dem Landrat oder einem von ihm benannten Vertreter zusammen. Aufsichtsratsmitglieder der Wolfener Recycling GmbH können nicht zugleich Geschäftsführer der Wolfener Recycling GmbH oder der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH sein. Sie dürfen nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, bis auf den Landrat oder den von ihm benannten Vertreter, für vier Jahre. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beschluss der Gesellschafterversammlung die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr noch der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Gesellschafter kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH die Entsendung der von ihm bestellten Mitglieder jederzeit widerrufen. Die letzte Entsendung erfolgte mit Gesellschafterbeschluss vom 06.08.2024. Aktuell besteht der Aufsichtsrat aus den Mitgliedern Veit Volpert (Vorsitzender), Andy Grabner (Landrat), Ronald Mormann, Thomas Ehrlich (Mitglied des Kreistages) und Ronald Maaß (Mitglied des Kreistages).

Der Aufsichtsrat der **MVZ Bitterfeld/Wolfen gGmbH** setzt sich gemäß § 14 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag (vergleiche Anlage 2) aus drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung der MVZ Bitterfeld/Wolfen gGmbH im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH

bestellt. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit der Berufung der Mitglieder durch die Gesellschafterversammlung. Sie endet mit der Rücknahme der Berufung. Die letzte Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgte mit Gesellschafterbeschluss vom 08.06.2018. Aktuell besteht der Aufsichtsrat aus Veit Wolpert (Vorsitzender), Ronald Schulze (Arzt) und Andrea Hackl-Kleinschmidt (Ärztin).

Die Organe der **Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH** sind gemäß § 6 Gesellschaftsvertrag (vergleiche Anlage 3) die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Durch die Gesellschafterversammlung kann ein Aufsichtsrat berufen werden, aktuell besitzt die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat. Bei bestimmten Geschäften ist, gemäß § 12 Gesellschaftsvertrag, der Aufsichtsrat der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH hinzuzuziehen.

**gez. Grabner**  
Landrat

schluss abzuhalten.

- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden an Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht der Gesellschafter einen anderen Ort bestimmt. Dieser Ort ist in der Ladung zur Gesellschafterversammlung anzugeben.
- (4) Gesellschafterversammlungen werden auf Antrag durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen. Antragsberechtigt sind:
  - a) die Geschäftsführung,
  - b) der Gesellschafter und
  - c) der Aufsichtsrat aufgrund eines mit der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder gefassten Beschlusses.
- (5) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Gesellschafter kann im begründeten Einzelfall auch unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung abhalten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ein Protokoll angefertigt wird, in dem Ort und Tag der Versammlung, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse/Festlegungen anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen sowie allen Teilnehmern und dem Landrat eine Abschrift auszuhändigen.

#### § 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Für diesen gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes gemäß § 52 GmbHG, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht abweichendes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat setzt sich aus 4 von der Gesellschafterversammlung der Wolfener Recycling GmbH im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH zu bestellenden Mitgliedern sowie dem Landrat oder einem von ihm benannten Vertreter zusammen. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer der Wolfener Recycling GmbH oder der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis auf dem Landrat oder der von ihm benannte Vertreter für 4 Jahre entsandt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beschluss der Gesellschaftsversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird

das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates vor. Der Gesellschafter kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH die Entsendung der von ihm bestellten Mitglieder jederzeit widerrufen. Eine Wiederentsendung ist zulässig.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter niederlegen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, sei denn es handelt sich um Kreistagsmitglieder, die gegenüber dem Kreistag oder seinen Gremien Bericht erstatten. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
- (8) Mitglieder des Aufsichtsrates können ein Sitzungsgeld erhalten. Die Höhe ist von der Gesellschaftsversammlung festzulegen.

## § 11

### Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens aber dreimal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, des Tages und der Zeit einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss dann binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) In dringenden Fällen kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. In derartigen Notfällen kann auch im schriftlichen Verfahren oder aber telefonisch Erklärungen für eine Beschlussfassung durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter eingeholt werden. Über eine derartige Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist durch die Geschäftsführung ein Protokoll zu erstellen und dieses auf der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschaftsversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführungen zu überwachen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind. Er fasst, soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist,

können Beschlüsse auch außerhalb der Versammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Die Abstimmung kann auch in elektronischer Form erfolgen (§ 126a BGB).

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich und gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Fällen.
- (4) Soweit die Gesellschafterbeschlüsse nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, hat der Vorsitzende über die gefassten Beschlüsse unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben sind. Der Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung verlangen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift angefochten werden.

## § 14

### Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich aus 3 von der Gesellschafterversammlung der MVZ Bitterfeld/Wolfen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zu bestellenden Mitgliedern zusammen.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, mit der Berufung der Mitglieder durch die Gesellschafterversammlung. Sie endet mit der Rücknahme der Berufung.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird, erhalten.



- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Aufsichtsrates Kenntnis erlangt haben.
- (6) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Stellvertreter handelt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 15**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach Beginn der Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der Gegenstände der Beschlussfassung, der Übersendung der erforderlichen Unterlagen, Ort, Tag und Zeit sowie unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 7. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend oder wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates,

Seite 5 des GmbH-Vertrages der SZ Bitterfeld/Wolfen GmbH

§ 6

**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. Die Gesellschafterversammlung

Es kann durch die Gesellschafterversammlung ein Aufsichtsrat berufen werden.

§ 7

**Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH. Den Geschäftsführeranstellungsvertrag unterschreibt der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann bei mehreren bestellten Geschäftsführern jeden Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Zulässigkeit des Widerrufs der Bestellung wird auf den Fall beschränkt, dass wichtige Gründe denselben notwendig machen (§ 38 Abs. 2 GmbHG).
- (5) Der Geschäftsführer nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr.

Seite 4 des GmbH-Vertrages der SZ Bitterfeld/Wolfen GmbH

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind und zur Erreichung des Gesellschaftszwecks geeignet erscheinen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, sofern diese Unternehmen Aufgaben zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und/oder der Förderung der Altenhilfe mit dem Ziel einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung wahrnimmt.

§ 3

**Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

**Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend).

§ 5

**Stammeinlagen**

- (1) Alleiniger Gesellschafter ist die Gesundheitszentrum Bitterfeld/ Wolfen gGmbH, die die gesamte Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) übernimmt.
- (2) Die Stammeinlage ist bar zu erbringen und mit Abschluss dieses Vertrages voll einzuzahlen.

Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung verlangen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift angefochten werden.

- (5) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen oder auf anderen telekommunikativen Wegen erfasst werden, sofern im betreffenden Fall weder der Gesellschafter noch der Geschäftsführer dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

#### § 12

##### Vorlagen an den Aufsichtsrat der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH

Dem Aufsichtsrat der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH und sowie der dort geltenden Geschäftsordnungen zustimmungspflichtigen Geschäfte zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt auch für die Maßnahmen, die nach § 9 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 des hiesigen Gesellschaftsvertrages der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen.

#### § 13

##### Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung soll bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan unter Beachtung des § 133 KVG LSA für das Folgejahr aufstellen, so dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Gesellschafter quartalsweise schriftlich über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu informieren. Die Berichte sind zeitgleich dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zuzuleiten.

- (8) Gesellschafter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Jedem Teilnehmer der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt im Einzelfall ihre Nichtteilnahme.
- (10) Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.

#### § 11

##### Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und der stimmberechtigte Vertreter des Gesellschafters anwesend oder vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird innerhalb einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen; § 10 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Grundsätzlich werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in der Versammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse auch außerhalb der Versammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Die Abstimmung kann auch in elektronischer Form erfolgen (§ 126a BGB).
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich und gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Fällen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Soweit die Gesellschafterbeschlüsse nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, hat der Vertreter des Gesellschafters über die gefassten Beschlüsse unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Protokollanten zu unterschreiben sind. Der Gesellschafter kann innerhalb von vier